

## Amtlicher Teil

**Nr. 721** Stellenausschreibung, Besetzung einer schulfesten Leiterstelle an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Kitzbühel

**Nr. 722** Stellenausschreibung, Besetzung von zwei Planstellen der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**Nr. 723** Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle der Sprengelärztin/des Sprengelarztes beim Sanitätssprengel St. Johann in Tirol

**Nr. 724** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 725** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 726** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ambulanzzarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 727** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Zahnarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 728** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 729** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 730** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 731** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 732** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

**Nr. 733** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung, mit der Teile der Gemeinde Nassereith zum Naturschutzgebiet erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Afrigal festgelegt werden

**Nr. 734** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg

**Nr. 735** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserkraftanlage Rettenbach in Sölden

**Nr. 736** Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2010

**Nr. 737** Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Ortsdurchfahrt Lavant im Zuge der L 318 Lavanter Straße

**Nr. 738** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Zams- Lötz in der Gemeinde Zams

**Nr. 739** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Oberreitweg – Magdalenaweg in der Gemeinde Zams

**Nr. 740** Offenes Verfahren: Asphaltierungsarbeiten für den Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin in Innsbruck

**Nr. 741** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau der Wohnanlage Premstraße in Innsbruck

GERICHTSEDIKT: Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Mils bei Imst

Nr. 721 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Abt. Bildung*

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Leiterstelle an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Kitzbühel

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die schulfeste Leiterstelle an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro in Kitzbühel zur Besetzung aus.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden die Lehramtsprüfung für Berufsschulen und die Fähigkeiten laut Beilage A (Allgemeines Anforderungsprofil) des Kollegiumsbeschlusses des Landesschulrates für Tirol vom 8. Juli 1998, Verordnungsblatt des Landesschulrates Nr. 93/1998, erwartet.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind seit 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrerinnen/Landesvertragslehrern zulässig.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei der Schulleitung) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Als Ausschreibungstag gilt der 15. September 2010.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Oktober 2010.

Innsbruck, 8. September 2010

Für die Landesregierung: *Gappmaier*

Nr. 722 • Amt der Tiroler Landesregierung • *OrgP-70-2010/53*

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung zweier Planstellen der administrativen Routine-Sachbearbeitung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel sind mit sofortiger Wirkung zwei Planstellen der Verwendungs- bzw. Entloh-

nungsgruppe D/d (Modellfunktion administrative Routine-Sachbearbeitung) als Karenzvertretung zu besetzen. Das Beschäftigungsmaß beträgt 40 Wochenstunden.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- Bereitschaft, sich rasch in eine Materie einzuarbeiten,
- Geschick und Erfahrung im Umgang mit Kunden,
- freundliches Auftreten und Teamfähigkeit,
- gute EDV-Kenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 2010 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 10. September 2010

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 723 • Marktgemeinde St. Johann in Tirol

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung der Stelle

#### der Sprengelärztin/des Sprengelarztes beim Sanitätssprengel St. Johann in Tirol

Der Sanitätssprengel St. Johann in Tirol umfasst die Gemeinden St. Johann in Tirol, Going am Wilden Kaiser sowie Oberndorf in Tirol und hat insgesamt 12.553 Einwohnern.

Aufgrund der Pensionierung des bisherigen Sprengelarztes Dr. Georg Woertz besetzt der Gemeindeverband Sanitätssprengel St. Johann in Tirol ab 1. Jänner 2011 die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes neu.

Die Sprengelärztin/der Sprengelarzt muss infolge gesetzlicher Vorschriften den Hauptwohnsitz grundsätzlich im Sanitätssprengel begründen.

Bewerbungen samt aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (persönliches Anschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Dienstzeugnisse) sind bis spätestens 13. Oktober 2010 an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, 6380 St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, E-Mail: [personal@st.johann.net](mailto:personal@st.johann.net) zu richten.

St. Johann in Tirol, 9. September 2010

Für den Gemeindeverband

Sanitätssprengel St. Johann in Tirol: Bgm. Josef Grander

Nr. 724 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung I

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie gelangt frühestens ab 4. Oktober 2010, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. September 2010 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte:** Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: [peter.meyer@tilak.at](mailto:peter.meyer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000663; **Vakanz:** 30006226.  
Innsbruck, 6. September 2010

Nr. 725 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung I

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin gelangt frühestens ab 4. Oktober 2010, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. September 2010, 12 Uhr, in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte:** Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: [peter.meyer@tilak.at](mailto:peter.meyer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000664; **Vakanz:** 30005453.  
Innsbruck, 6. September 2010

Nr. 726 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung I

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Ambulanzarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie gelangt frühestens ab 4. Oktober 2010, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ambulanzarzt/-ärztin zur Besetzung.

**Voraussetzung:** abgeschlossenes jus practicandi.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. September 2010 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte:** Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: [peter.meyer@tilak.at](mailto:peter.meyer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000665; **Vakanz:** 30004813.  
Innsbruck, 7. September 2010

Nr. 727 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung III

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Zahnarzt/-ärztin (Karenzstelle 100%)

An der Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung gelangt frühestens ab 2. November 2010 eine bis längstens 25. Mai 2011 befristete Karenzstelle als Zahnersatz/-ärztin zur Besetzung.

**Voraussetzung:** Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Facharzt/-ärztin für Stomatologie, Dr. med. dent. oder Zahnarzt/-ärztin.

**Erwünscht:** besonderes Interesse für die Felder Zahnerhaltung und Zahnersatz und Erfahrungen im klinischen Betrieb.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. Oktober 2010 in der Personalabteilung III des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „Service – Jobs, offene Stellen“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte:** Mag. (FH) Robert Wimmer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22025, E-Mail: [robert.wimmer@tilak.at](mailto:robert.wimmer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000666; **Vakanz:** 30007038.  
Innsbruck, 9. September 2010

Nr. 729 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/ Klinische Psychologin (50%)

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt frühestens ab 15. Oktober 2010, befristet bis 30. Juni 2011, eine Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin zur Besetzung.

**Voraussetzungen:** abgeschlossenes Psychologiestudium sowie Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/Psychologinnen.

**Erwünscht:** Kenntnisse in der Diagnostik und Therapie gerontopsychiatrischer Patienten/Patientinnen sowie weitere neuropsychologische Expertise.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. Oktober 2010 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

**Auskünfte:** Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: [christian.lindner@tilak.at](mailto:christian.lindner@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000668; **Vakanz:** 30002293.  
Innsbruck, 10. September 2010

Nr. 728 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin (100%)

An der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie gelangt frühestens ab 1. November 2010, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

**Voraussetzungen:** abgeschlossene Facharztausbildung, Psychotherapieausbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. Oktober 2010 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

**Auskünfte:** Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: [christian.lindner@tilak.at](mailto:christian.lindner@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000667; **Vakanz:** 30017568.  
Innsbruck, 10. September 2010

Nr. 730 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung II

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Urologie gelangt frühestens ab 11. Oktober 2010, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Sekundararzt/-ärztin zur Besetzung.

**Anforderungen:** Jus practicandi.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. Oktober 2010 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfklinden/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha M.Sc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000669; **Vakanz:** 30012345.  
Innsbruck, 10. September 2010

Nr. 731 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/448-2010

**VERORDNUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Babys“ (ELMO Movieworld GmbH., 2.156 Laufmeter);  
„Ich, einfach unverbesserlich“ (Universal Pictures International Austria GmbH., 2.450 Laufmeter);  
Gypsy Spirit: Harri Stojka – Eine Reise“ (ThimFilm GmbH., 2.503 Laufmeter);  
„Jane's Journey“ (Filmladen, 3.051 Laufmeter);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„Verrückt nach dir“ (Warner Bros., 2.812 Laufmeter);  
„Der Atem des Himmels“ (Constantin Film Holding GmbH., 3.881 Laufmeter).

Innsbruck, 6. September 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 732 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/457-2010

**KUNDMACHUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 6. September 2010 werden gemäß § 2 Abs. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

**mit „sehenswert“:**

„Groupies bleiben nicht zum Frühstück“ (Walt Disney, 2.874 Laufmeter);

**mit „besonders wertvoll“:**

„Am Anfang war das Licht“ (Thimfilm, 2.574 Laufmeter);  
„Easy Virtue“ (Warner, 2.592 Laufmeter).

Innsbruck, 7. September 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 733 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-6013/22

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
einer Verordnung der Landesregierung, mit der Teile  
der Gemeinde Nasserreith zum Naturschutzgebiet  
erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das  
Natura 2000-Gebiet „Afrigal“ festgelegt werden**

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt, das Natura 2000-Gebiet Afrigal im Gemeindegebiet von Nasserreith zum Naturschutzgebiet zu erklären. Der Entwurf der diesbezüglichen Verordnung samt planlicher Darstellung wird im Gemeindeamt Nasserreith und bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Referat Umwelt, ab dem 16. September 2010 während einer Frist von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

**Hinweis:** Jedermann hat das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen (§ 30 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2009).

Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst darüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der

Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde (§ 30 Abs. 3 TNSchG 2005).

Innsbruck, 8. September 2010

Für die Landesregierung: Spielmann

Nr. 734 • Gemeinde Weerberg

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
der ersten Fortschreibung  
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 6. September 2010 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Weerberg aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. A des TUP):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- Umweltprüfung mit Beschreibung des Umweltzustandes;
- Beschreibung der Schutzgüter: Mensch/Gesundheit – Mensch/Nutzungen – Landschaft/Erholung – Naturraum/Ökologie – Ressourcen – Kulturgüter;
- Beschreibung der Umweltprobleme, der Ziele des Umweltschutzes, die Umweltauswirkungen, die Alternativprüfung, der Maßnahmen und eine Zusammenfassung.

Gemäß § 31a des TROG 2006 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Hannes Bittner ausgearbeitete Entwurf, Zl. VO-A, -B, -C, V6 vom 28. Oktober 2009 enthält die gemäß § 31 des TROG 2006 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b des TUP):** Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 16. September 2010 bis einschließlich 28. Oktober 2010.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Weerberg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c des TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weerberg, 8. September 2010

Der Bürgermeister: Angerer Ferdinand e. h.

Nr. 735 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-10.152/75

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG  
im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung  
der Wasserkraftanlage Rettenbach –  
in der Gemeinde Sölden**

Mit Spruchteil A des Bescheides vom 2. Jänner 2008, Zahl IIIa1-W-10.152/43, hat der Landeshauptmann von Tirol der Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen. m. b. H. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Betrieb und den Bestand einer Wasserkraftanlage zum Zwecke der Nutzung des Rettenbaches und des Zwieselbaches (Berghoferbaches) zur Erzeugung elektrischer Energie samt der damit verbundenen Wasserbenutzung nach Maßgabe näher bezeichneter Planunterlagen erteilt.

Mit Spruchteil B des zitierten Bescheides hat der Landeshauptmann von Tirol der Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen. m. b. H. die forstrechtliche Bewilligung für die im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Wasserkraftanlage Rettenbach“ erforderlichen dauernden Rodungen im Ausmaß von 655 m<sup>2</sup> und vorübergehenden Rodungen im Ausmaß von 1.963 m<sup>2</sup> nach Maßgabe näher bezeichneter Planunterlagen und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Spruchteil C des zitierten Bescheides hat die Tiroler Landesregierung der Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen. m. b. H. die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Mittelspannungskabelanlage zwischen dem Krafthaus Rettenbach und der Übergabestation Plöder mit einer Länge von ca. 250 m und der Mittelspannungskabelanlage zwischen dem Krafthaus Rettenbach und der Wasserfassung Zwieselbach mit einer Länge von ca. 2.125 m nach Maßgabe näher bezeichneter Planunterlagen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 9. Februar 2010, eingelangt am 23. Februar 2010, hat die Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen. m. b. H., vertreten durch Obmann Karl Riml und Obmannstellvertreter Paul Kneisl, 6450 Sölden,

- um die wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten Anlagenteile,
- um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile einschließlich der wasserrechtlichen Überprüfung und
- um die Löschung der unter den Postzahlen 876 und 1017 des Wasserbuchs für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragenen Wasserbenutzungsrechte angesucht.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 27, 29, 99 Abs. 1 lit. b und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 12. Oktober 2010,  
mit dem Zusammentritt  
der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,  
im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden, 6450 Sölden,  
statt.**

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Er-

werbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
  - wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
  - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten und
  - durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Beschreibung des Vorhabens:**

**1. Ausgeführte Anlagenteile:**

Die Anlagenteile – die Wasserfassungen Rettenbach und Zwieselbach, die Druckrohrleitungen Rettenbach und Zwieselbach, das Krafthaus Rettenbach und die Betriebswarte, der Schieberschacht Silberne Piste und die Druckreduzierstation Plödern wurden im Wesentlichen projektsgemäß ausgeführt. Die Änderungen sind im Ausführungsprojekt dargestellt.

**2. Projektskennndaten:**

Die Projektskennndaten für den Maschinensatz Rettenbach und den Maschinensatz Zwieselbach sind im Ausführungsprojekt dargestellt.

**3. Berührte Grundstücke:**

Durch das ausgeführte Vorhaben werden die nachfolgenden Grundstücke des GB 80110 Sölden zusätzlich berührt: .1267, 1011/8, 1920/33 und 6697/4.

Durch das ausgeführte Vorhaben werden die nachfolgenden Grundstücke des GB 80110 Sölden nicht mehr berührt: .392, 6697/1 und 6697/2.

Die ausgeführte Wasserkraftanlage Rettenbach berührt die Gste. Nr. .391, .1230, .1267, 962, 963/1, 1011/1, 1011/4, 1011/8, 1471, 1501/1, 1920/1, 1920/33, 1920/68, 1958, 1959, 1963, 2169/1, 2176, 2178, 2179, 2180, 2206, 6697/4, 6699, 6701/1, 6704, 6848, 6939, 6944, 6948, 6971, 6972, alle GB 80110 Sölden.

Von den zu löschenden Wasserkraftanlagen „Rettenbach Oberstufe“ (Postzahl 876 des Wasserbuchs für den Verwaltungsbezirk Imst) und „Rettenbach Unterstufe“ (Postzahl 1017 des Wasserbuchs für den Verwaltungsbezirk Imst) werden die nachfolgenden Grundstücke des GB 80110 Sölden berührt: .391, .397, .400/2, .1214, .1230, 964/1, 964/2, 964/3, 965, 966, 1011/1, 1011/4, 2177, 2179, 2180, 2206, 2210/3, 6697/3, 6697/4, 6699, 6848, 6939, 6948, 6971.

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Wasserkraftanlage Rettenbach sowie die planliche Darstellung können dem Ausführungsprojekt „Wasserkraftanlage Rettenbach“ vom Februar 2010, Plan Nr. 599, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Sprenger, 6071 Aldrans, entnommen werden.

Das Ausführungsprojekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, I. Stock, Zimmer 01 064, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Sölden bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 6. September 2010  
Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 736 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2010/52-3

### **VERLAUTBARUNG der geänderten Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2010**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 9. September 2010 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1**

#### **Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige

Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Geschäftsfälle nach den §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

##### **§ 2**

#### **Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle**

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereiten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

##### **§ 3**

#### **Bewertung der Geschäftsfälle und Auslastung**

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b, c und k erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Nichtraucherschutz nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen.

(2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Ines Kroker wird

die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah bei jedem Geschäftsfall jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert. Bei den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni und Mag. Theresia Kantner wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 4 multipliziert.

(3) Für das Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni ist am 1. Oktober 2010 vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um 25 Punkte unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

## Abschnitt II

### § 4

#### Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Bettina Weissgatterer
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- l) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- n) Epidemiegesetz 1950
- o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- p) Hebammengesetz – HebG
- q) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG

s) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 5

#### Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
  2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
  - b) Containersicherheitsgesetz
  - c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

### § 6

#### Gruppe Verkehrsrecht I

1. Dr. Albin Larcher
  2. Dr. Alfred Stöbich
  3. Dr. Martina Strele
  4. Dr. Franz Triendl
  5. Mag. Christian Hengl
  6. Dr. Christian Visintiner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- Administrativrechtlich:
- a) Führerscheingesetz – FSG
  - b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
  - c) Luftfahrtgesetz
  - d) Schifffahrtsgesetz
- Verwaltungsstrafrechtlich:
- e) Alkodelikte inkl. Suchtmittel delikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

### § 7a

#### Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
  2. Dr. Albin Larcher
  3. Mag. Barbara Glieber
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- c) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- d) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- e) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- f) Tierschutzgesetz – TSchG
- g) Tierseuchengesetz – TSG
- h) Tiroler Fischereigesetz 2002
- i) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- j) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- k) Weingesez 1999

Dem Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 7b

##### Gruppe Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

#### § 8

##### Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Mag. Theresia Kantner
7. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz
- b) Asylgesetz 1997 – AsylG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glückspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG  
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Jugendschutzgesetz
- i) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- j) Versammlungsgesetz 1953
- k) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni und Mag. Theresia Kantner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 9a

##### Gruppe Beschwerdesachen

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund meh-

rerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

#### § 9b

##### Gruppe Fremdenwesen

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie alle Geschäftsfälle nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

#### § 10

##### Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaufprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

#### § 11

##### Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

#### § 12a

##### Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl

4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl  
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungs-  
strafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K  
b) Forstgesetz 1975  
c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994  
d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K  
e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG  
f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004  
g) Rohrleitungsgesetz  
h) Strahlenschutzgesetz  
i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001  
j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008  
k) Tiroler Waldordnung  
l) Wasserrechtsgesetz 1959

#### § 12b

##### **Gruppe Nichtraucherchutz**

1. Dr. Albin Larcher  
2. Dr. Christoph Lehne  
3. Mag. Barbara Glieder  
4. Mag. Christian Hengl  
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl  
6. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfäl-  
le nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

#### § 13

##### **Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher  
2. Dr. Albin Larcher  
3. Dr. Klaus Dollenz  
4. Dr. Christoph Lehne  
5. Dr. Alois Huber  
6. Dr. Alfred Stöbich  
7. Dr. Martina Strele  
8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner  
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger  
10. Dr. Monica Voppichler-Thöni  
11. Dr. Alexander Hohenhorst  
12. Mag. Theresia Kantner  
13. Mag. Bettina Weissgatterer  
14. Dr. Sigmund Rosenkranz  
15. Dr. Franz Triendl  
16. Mag. Barbara Glieder  
17. Dr. Rudolf Rieser  
18. Dr. Ines Kroker  
19. Mag. Christian Hengl  
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl  
21. Mag. Gerold Dünser  
22. Dr. Christian Visintainer

#### § 14

##### **Kammern**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

##### **a) Gruppe Berufsrecht nach § 4 sowie Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:**

Kammer 1:  
Vorsitz: Dr. Alois Huber  
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz  
Mag. Bettina Weissgatterer

##### **b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5, Grundverkehrsrecht nach § 7b sowie Beschwerdesachen nach § 9a und Fremdenwesen nach § 9b:**

Kammer 2:  
Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser  
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele  
Dr. Christian Visintainer

##### **c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6 und Sicherheitsrecht nach § 8:**

Kammer 3:  
Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich  
Weitere Mitglieder: Dr. Albin Larcher  
Dr. Martina Strele

##### **d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:**

Kammer 4:  
Vorsitz: Mag. Bettina Weissgatterer  
Weitere Mitglieder: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
Dr. Sigmund Rosenkranz

##### **e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a und Grundverkehrsrecht nach § 7b:**

Kammer 5:  
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Christian Visintainer

##### **f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle), Anlagenrecht nach § 12a und Nicht- raucherschutz nach § 12b:**

Kammer 6:  
Vorsitz: Dr. Franz Triendl  
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peinstingl  
Mag. Gerold Dünser

##### **g) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativrechtliche Geschäftsfälle):**

Kammer 7:  
Vorsitz: Dr. Christoph Lehne  
Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner  
Dr. Alexander Hohenhorst

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

#### Abschnitt III

#### § 15

##### **Vertretung in Einzelsachen**

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das be-

treffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### § 16

##### Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Sigmund Rosenkranz
- b) Dr. Ines Kroker  
Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Sigmund Rosenkranz
- b) Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl

- b) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner  
Mag. Christian Hengl

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Alois Huber

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Rudolf Rieser
- b) Dr. Martina Strele  
Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Mag. Barbara Glieber  
Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl
- b) Mag. Gerold Dünser  
Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

#### § 17

##### Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

#### § 18

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### § 19

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so

ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinne des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 9. September 2010  
*Der Vorsitzende des unabhängigen  
 Verwaltungssenates in Tirol:  
 Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 737 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-L 318.0/13-2010

**OFFENES VERFAHREN**  
**Straßenbauarbeiten**  
**für die Ortsdurchfahrt Lavant**  
**im Zuge der L 318 Lavanter Straße,**  
**km 7,317 bis km 7,504**

**Bauumfang:** Das gegenständliche Bauvorhaben sieht den Ausbau der L 318 Lavanter Straße von km 7,317 bis km 7,504 im Bereich der Ortsdurchfahrt Lavant vor. Nach Abbruch von zwei Gebäuden durch die Gemeinde erfolgt der Straßenneubau (Erdbau-, Kanalisierungs- und Asphaltierungsarbeiten).

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/auschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 8. Oktober 2010, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 316, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. September 2010  
*Für die Landesregierung: Zach*

Nr. 738 • Gemeinde Zams

**OFFENES VERFAHREN**  
 im Unterschwellenbereich  
 gemäß BVergG 2006

**Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung**

Zur Ausführung gelangen die Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Errichtung der WVA Zams – Lötz.

**Auftraggeber:** Gemeinde Zams, Hauptstraße 53, 6511 Zams.

**Leistungsumfang:**

Neuerrichtung: ca. 382 m DN 125, ca. 58 m DN 100.

Rohrpressung: Hüllrohr D 400, ca. 15 m Mediumrohr DN 125.

**Leistungsfrist:** geplanter Baubeginn am 2. November 2010, Baufertigstellung bis 22. April 2011.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Der Zuschlag erfolgt an den Billigstbieter.

**Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 15. September 2010, beim Ingenieurbüro Feichtinger, 6460 Imst, Waldstraße 16, Tel. 05412/64985, Fax 05412/64985, E-Mail: [eugen.feichtinger@tirol.com](mailto:eugen.feichtinger@tirol.com) angefordert werden.

**Angebotstermin:** Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 6. Oktober 2010, 11 Uhr, in der Gemeinde Zams, Bauamt, Hauptstraße 53, 6511 Zams, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die WVA Zams – Lötz“ abzugeben, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß den §§ 373c und 373d der GewO 1994 und die rechtzeitige Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 1 des BVergG 2006 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zams, 7. September 2010  
*Der Bürgermeister: Mag. Siegmund Geiger*

Nr. 739 • Gemeinde Zams

**OFFENES VERFAHREN**  
 im Unterschwellenbereich  
 gemäß BVergG 2006

**Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung**

Zur Ausführung gelangen die Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Errichtung der ABA und WVA Oberreitweg – Magdalenaweg in Zams.

**Auftraggeber:** Gemeinde Zams, Hauptstraße 53, 6511 Zams.

**Leistungsumfang:**

**Abwasserbeseitigung:**

Neuerrichtung: ca. 88 m DN 700;

Sanierung: ca. 133 m Schlauchrelining DN 800.

**Wasserversorgung:**

Neuerrichtung: ca. 100 m DN 125.

**Leistungsfrist:** geplanter Baubeginn am 2. November 2010, Baufertigstellung bis 15. Dezember 2010.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Der Zuschlag erfolgt an den Billigstbieter.

**Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 15. September 2010, beim Ingenieurbüro Feichtinger, 6460 Imst, Waldstraße 16, Tel. 05412/64985, Fax 05412/64985, E-Mail: [eugen.feichtinger@tirol.com](mailto:eugen.feichtinger@tirol.com) angefordert werden.

**Angebotstermin:** Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 6. Oktober 2010, 10.30 Uhr, in der Gemeinde Zams, Bauamt, Hauptstraße 53, 6511 Zams, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die ABA und WVA Oberreitweg – Magdalenaweg“ abzugeben, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß den §§ 373c und 373d der GewO 1994 und die rechtzeitige Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 1 des BVergG 2006 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zams, 7. September 2010  
*Der Bürgermeister: Mag. Siegmund Geiger*

Nr. 740 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

**OFFENES VERFAHREN**  
**Asphaltierungsarbeiten**  
**(GZl. 670389-0296-PB.T/10)**

**Ausschreibende Stelle:** Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, Vlbg, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

**Bauvorhaben:** 6020 Innsbruck, Innrain 80–82, Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin.

**Teilangebote** sind nicht zulässig.

**Angebotsunterlagen:** Die Unterlagen können über die Homepage der BIG ([www.big.at](http://www.big.at)) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über [auftrag.at](mailto:auftrag.at), Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (Telefon 01/7982525, E-Mail: [big-bestellungen@auftrag.at](mailto:big-bestellungen@auftrag.at)).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, V/bg, Frau Klings-eisen, Tel. +43/(0)50244-5709, E-Mail: [office.pb\\_stv@big.at](mailto:office.pb_stv@big.at) zu richten.

**Abgabetermin:** 1. Oktober 2010, 10.30 Uhr.

**Angebotseröffnung:** anschließend.

Innsbruck, 8. September 2010

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner      Ing. Bertram Knoflach

Nr. 741 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

## OFFENES VERFAHREN

### Baumeisterarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 4, Tel. 0512/4004-0, Fax 0512/4004-503, E-Mail: [info@iig.at](mailto:info@iig.at)

**Kontaktperson:** Ing. Nikolaus Reitmeir, Tel. +43(0)512/4004-305.

**Bauvorhaben:** Neubau der Wohnanlage Premstraße 21, 23 und 25 in Innsbruck.

**Art und Umfang:** 46 Wohneinheiten und Tiefgarage.

**Ausführungszeitraum:** Jänner bis September 2011.

**Die Ausschreibungsunterlagen** können im Internet unter <http://www.ausschreibung.at> heruntergeladen werden.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens 11. Oktober 2010, 10.30 Uhr, bei der IIG, Innsbruck, Rossaugasse 4, 2. Stock, Zimmer 2.024, eingelangt sein. Die Anbotseröffnung findet anschließend (um 11 Uhr) statt.

Innsbruck, 10. September 2010

Die Geschäftsführung

## Gerichtsedikte

Republik Österreich  
Landesgericht Innsbruck  
Die Präsidentin

### KUNDMACHUNG

20 Jv 3521 - 5 B/10 k

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 6. August 2010, 1 Jv 4099-5F/10y, wurde anstelle des am 8. Juni 2010 verstorbenen Legalisators Christian Hammerle, Herr Mag. Thomas Jäger, Lehrer, 6493 Mils bei Imst, Unterdorf 16, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 31. August 2010 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Mils bei Imst im Gerichtsbezirk Imst bestellt.

Innsbruck, 6. September 2010

Die Präsidentin des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck      P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W      DVR 0059463**

**Herausgeber:** Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck